

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 9. November 2022

in den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht, Littenstr. 10, 10179 Berlin

Beginn: 15:07 Uhr

Ende: 16:48 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Plassmann
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink ab 15:17 Uhr
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Hizarci ab 15:51 Uhr
Herr Holz ab 15:15 Uhr
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel ab 15:25 Uhr
Herr Dr. Munding
Herr Schneider
Frau Silbermann
Herr Söker ab 16:03 Uhr
Herr Dr. Steiner
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Herr Isparta, Frau Franzkowiak, Frau Dr. Kraus, Herr Samimi, Frau Wirges.

Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): Niemand

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der Klausurtagung und der Oktobersitzung 2022 sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Klausurtagung des Gesamtvorstands vom 23./24. September 2022 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, einzelne Enthaltungen)

Um 15:11 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstands 12. Oktober 2022 wird genehmigt.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, einzelne Enthaltungen)

Um 15:12 wird beschlossen:

Gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV werden vom Protokoll der Gesamtvorstandssitzung am 12. Oktober 2022 unter TOP 2 und TOP 3 jeweils nur die Ergebnisse der Abstimmungen und unter TOP 7 der letzte Absatz nicht veröffentlicht.

(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, einzelne Enthaltungen)

TOP 2

Besetzung des Anwaltsgerichtshofs

➤ *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV -*

Nach einer Aussprache und den sodann erfolgten Einzelabstimmungen wird um 15:23 Uhr folgende Vorschlagsliste beschlossen:

1. Rechtsanwalt Jens von Wedel
2. Rechtsanwalt Dr. Hans-Georg Meier

TOP 3**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren**

Die Berichterstattende berichtet, dass sie innerhalb einer sehr kurzen Frist am 23.10.2022 gegenüber der BRAK Stellung bezogen habe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) für ein Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren.

Sie habe in ihrer Stellungnahme kritisiert, dass für die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im neuen § 25 Abs. 8 AsylG-E vorgesehen sei, dass eine Person der Anwaltschaft oder eine Person im Sinne von § 14 Verwaltungsvorgangsgesetz erst am Schluss der Anhörung eingreifen dürfe und dass nach § 25 Abs. 8 S.3 AsylG-E das Bundesamt die Anhörung auch dann durchführe, „wenn der Begleiter trotz Ladung mit einer angemessenen Frist nicht daran teilnimmt“. Diese vorgeschlagene Neuregelung sei missverständlich, da die Anwaltschaft eine kurzfristige Aufhebung des Termins gar nicht erreichen könne und ohne Aufhebung die Gefahr bestehe, dass ein Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt werde. Darüber hinaus sei die Anhörung vor dem Bundesamt für die Mandantschaft sehr wichtig und dürfe wie im Gerichtsverfahren nicht ohne die Begleitung stattfinden. Bei den in § 25 AsylG vorgesehenen Änderungen gehe es um eine weitere Einschränkung der anwaltlichen Vertretung von Asylsuchenden.

Die Berichterstattende kritisiert darüber hinaus, dass bei der Regelung der Gerichtsverfahren im neuen § 78 Abs. 8 AsylG-E das Bundesverwaltungsgericht zur Tatsacheninstanz werden und es damit zu Pauschalisierungen komme könne, die der individuellen Situation der Mandantschaft nicht gerecht würden. Zweifelhaft sei auch, dass in § 79 Abs. 3 AsylG-E der Senat eines OVG bestimmte Streitigkeiten auf Einzelrichtende übertragen könne.

TOP 4**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung**

Der Präsident erläutert, dass das Bundesjustizministerium jetzt einen ersten Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung“ vorgelegt habe, mit dem die bisher vorgesehene „Vorratsdatenspeicherung“ abgelöst werde, die nach dem EuGH-Urteil vom 20.09.2022 mit Unionsrecht unvereinbar gewesen sei.

In dem Gesetzentwurf werde in § 100g Abs. 5 StPO-E ein neues Instrument der „Sicherungsanordnung“ bereits vorhandener und künftig anfallender Verkehrsdaten eingeführt, die anlassbezogen zur Verfolgung von erheblichen, insbesondere in § 100a Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten zulässig sein soll, wenn dies für die Ermittlungen von Bedeutung sein könne. Dabei gehe es um die Sicherung der

Verkehrsdaten und weiterhin nicht um die Erhebung von Inhalten der Telekommunikation. Die Sicherungsanordnung stehe grundsätzlich unter Richtervorbehalt und werde als „Quick-Freeze“ bezeichnet. Der Kreis der von der Anordnung betroffenen Personen werde weit gefasst und treffe nicht nur Tatverdächtige, um einen späteren Ermittlungserfolg zu ermöglichen. Die Erhebung der Verkehrsdaten, d.h. das Auftauen wird daran geknüpft, dass es um die Erhebung von Verkehrsdaten wegen des Verdachts von Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 100a Abs. 2 StPO gehe.

Der Schutz der Berufsgeheimnisträger ergebe sich nun allein aus der allgemeinen Schutzschrift des § 160a StPO. Das Schutzniveau werde dadurch nicht gesenkt.

Der Präsident begrüßt die Aufhebung der Regelungen zur anlasslosen Vorratsdatenspeicherung und spricht sich dafür aus, sich nicht gegen die Einführung einer Sicherungsanordnung zu wenden. Allerdings schlägt er vor, genauer zu definieren, welche Sicherungsdaten erfasst seien und ausdrücklich zu regeln, dass keine neue Speicherpflicht für Anbieter entstehe. Der Präsident spricht sich dafür aus, sich gegen Forderungen nach weitergehenden, über das Quick-Freeze-Verfahren hinausgehende Regeln zu wenden, da das jetzt vorgesehene Instrument ausreiche.

In der anschließenden Diskussion wird kritisiert, dass der in § 100a StPO erfasste Straftatentkatalog zu weitgehend und zu wenig strukturiert sei. Eine Vizepräsidentin spricht sich dafür aus, zum Schutz der Anwaltschaft schon auf die Speicherung der entsprechenden Verkehrsdaten zu verzichten. Sie plädiert dafür, keine Stellungnahme zum Gesetzentwurf abzugeben. Ein anderes Vorstandsmitglied bezweifelt, ob der Entwurf des § 100g StPO hinreichend bestimmt sei. Ein weiteres Vorstandsmitglied betont, dass die Standortdaten für die Ermittlungsarbeit sehr wichtig seien und es daher voraussichtlich nicht gelingen werde, den in § 101a Abs. 2 StPO enthaltenen Straftatenkatalog zu verkleinern. Eine Vizepräsidentin teilt mit, dass damit zu rechnen sei, dass der Strafrechtsausschuss des DAV und auch die BRAK Stellungnahmen abgeben würden.

TOP 5

Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung – Teilzeitreferendariat

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass der jetzt vorgelegte Vorschlag zur Änderung der JAO der Umsetzung des § 5b Abs. 6 Deutsches Richtergesetz diene. Danach könne der juristische Vorbereitungsdienst auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 oder pflegebedürftige Ehegatten, Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte betreut und gepflegt würden. Beim Vorliegen besonderer persönlicher Gründe, die mit diesen Situationen vergleichbar seien, könne ebenfalls ein Antrag auf Teilzeit gestellt werden. Das Teilzeitreferendariat werde nach der vorgeschlagenen Änderung der JAO dadurch ermöglicht, dass der bisher für die Selbstvorbereitung vorgesehene eine Tag pro Woche für die Pflege vorgesehen sei, zum Ausgleich das Teilzeitreferendariat um drei Monate vor den schriftlichen Prüfungen und um weitere drei Monate vor der mündlichen Prü-

fung verlängert werde. Dadurch könne auch im Teilzeitreferendariat an den Arbeitsgemeinschaften und der Praxisausbildung parallel zur „Einstellungskohorte“ teilgenommen werden. Die Vizepräsidentin begrüßt die vorgesehene Regelung, da sie eine erhebliche Entlastung für die Referendar:innen darstelle. Die weiteren Beauftragten für die Juristenausbildung aus dem Vorstand stimmen dieser Ansicht zu.

TOP 6

Geldwäscheprävention

Hier: Anpassung der Musterordnung der BRAK für die RAKen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Der Berichterstatter teilt mit, dass nach der bisherigen Anordnung der Rechtsanwaltskammer gemäß § 7 Abs. 3 GwG die Mitglieder der Anwaltschaft und Kammerrechtsbeistände einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen hätten, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe tätig seien. Diese Anordnung müsse nun an die große BRAO-Reform angepasst werden. Fraglich sei gewesen, wie nach der Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe die Zahl 30 zu verstehen sei. Die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern habe sich dafür ausgesprochen, dass es auf die Kopfzahl der Berufsangehörigen oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BRAO ankomme, die sonstigen Personen nach § 59 c Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BRAO aber unberücksichtigt bleiben sollten.

Um 16:15 Uhr wird beschlossen:

Geldwäschegesetz (GwG): Bestellung eines Geldwäschebeauftragten – Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 10.08.2021 (BGBl. S 3436) am 9. November 2022 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und im Internet unter www.rak-berlin.de bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

(mehrheitlich JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltungen)

TOP 7

Bericht über das Treffen mit der Justizsenatorin am 12. Oktober 2022

Der Präsident berichtet, dass es bei dem Gespräch mit der Senatorin vor allem um den elektronischen Rechtsverkehr und um die RVG-Gebühren gegangen sei. An dem Gespräch hätten von Seiten der Justiz neben der Senatorin unter anderem ihre Büroleiterin, von Seiten der Rechtsanwaltskammer außer ihm eine Vizepräsidentin und die Hauptgeschäftsführerin teilgenommen. Er habe deutlich gemacht, dass die Anwaltschaft mit der Einführung des beA erheblich in Vorleistung gegangen sei und dass das Ausdrucken der elektronisch eingereichten Schriftsätze in den Gerichten zu erheblichen Verzögerungen führe. Außerdem habe er darauf hingewiesen, dass ein Akteneinsichtsportale wie in anderen Bundesländern und ein einheitliches Videosystem für den Ausbau von Videoverhandlungen notwendig seien. Die Senatorin habe zugestanden, dass es erhebliche IT-Probleme in der Berliner Justiz gebe, die sie von den Vorgängern geerbt habe. Sie wolle diese Probleme nun mit mehr Personal strukturiert angehen, gehe aber davon aus, dass die Einführung der E-Akte zum 1.1.2026 gelingen werde. Sie habe darauf hingewiesen, dass die Einführung eines einheitlichen Videosystems wegen der unterschiedlichen Fachanwendungen in den einzelnen Bundesländern schwer umsetzbar sei.

Der Präsident ergänzt, dass er zusammen mit der Vizepräsidentin deutlich gemacht habe, wie wichtig eine regelmäßige Anpassung der RVG-Gebühren anhand einer Indexierung sei, da die Querfinanzierung durch größere Mandate nicht mehr funktioniere, so dass der Zugang zum Recht bei geringwertigen Verfahren gefährdet werde. Die Senatorin habe an diesem Thema großes Interesse gezeigt.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass für das Gespräch nicht sehr viel Zeit vorgesehen gewesen sei.

TOP 8

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 76 Abs. 1 BRAO* -

TOP 9

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 9. November 2022 beschlossen habe,

- dass er an der Europäischen Präsidentenkonferenz im Februar 2023 in Wien und ein Vorstandsmitglied an der Rentrée der Rechtsanwaltskammer Paris Ende November 2022 teilnehme;
- einen Kollegen als nebenamtlichen Prüfer beim GJPA vorzuschlagen.

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht

Umsetzung

Der Präsident erläutert, dass die beschlossenen Vorschlagslisten für die Besetzung des AGH und des Anwaltsgerichts dem Kammergericht zugeleitet worden seien.

Bericht:

Der Präsident berichtet,

- dass am 12.10.2022 der Empfang für die neu zugelassenen Kammermitglieder auf der Geschäftsstelle stattgefunden habe und etwa 80 Neuzugelassene und auch der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins gekommen seien;
- dass ein Vorstandsmitglied und ein Geschäftsführer am 19. Oktober 2022 am Ausbilderabend in der Hans-Litten-Schule teilgenommen hätten. Das Vorstandsmitglied berichtet, dass dem Ausbilderabend erstmals Workshops vorgelagert gewesen seien, in denen einzelne Aspekte der Ausbildung erläutert worden seien, was auf Zustimmung gestoßen sei. Die Schulleitung habe die erhöhten Ausbildungsvergütungen, die der Vorstand in seiner letzten Sitzung empfohlen habe, begrüßt.

TOP 11

Verschiedenes

Der Präsident teilt mit, dass am 7. November 2022 auf dem Pariser Platz eine Demonstration zur Unterstützung der iranischen Anwaltschaft stattgefunden habe, die der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein initiiert habe. Die Rechtsanwaltskammer Berlin sei Mitveranstalterin gewesen. Es sei sehr erfreulich, dass aus der Anwaltschaft viele an der Demonstration teilgenommen hätten, die Teilnehmerzahl habe zwischen 250 und 300 gelegen. Viele Protestierende, die aus dem Iran stammten, hätten ihre große Wut über die Situation in ihrem Heimatland zum Ausdruck gebracht.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV* -

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:48 Uhr.

Berlin, 14. Dezember 2022

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 9. November 2022

als Präsenzsitzung

in den Räumen des Fachinstituts für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
GmbH,
Littenstraße 10, 10179 Berlin

Bitte führen Sie vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durch.

Bitte tragen Sie während der Präsenzsitzung eine FFP-2-Maske.

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:20 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der Klausurtagung und der Oktobersitzung des Gesamtvorstands sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs	15:10	
3	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren	15:20	
4	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Sicherungsanordnung für Verkehrsdaten in der Strafprozessordnung	15:40	
5	Änderung der Berliner Juristenausbildungsordnung – Teilzeitreferendariat	16:00	

6	Geldwäscheprävention Hier: Anpassung der Musteranordnung der BRAK für die RAKen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG	16:10	
7	Bericht über das Treffen mit der Justizsenatorin am 12. Oktober 2022	16:30	
8		16:40	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	16:50	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:00	
11	Verschiedenes	17:10	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.